



WIRTSCHAFTSBUND
BUNDESLEITUNG

Antrag
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich am 29.6.2017

Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung mit Maß und Ziel

In Österreich gelten bereits bisher auf Basis des Datenschutzgesetz 2000 strenge und bewährte Regeln, die Unternehmen beim Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten haben. Im Mai 2016 trat die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Sie ist ab 25. Mai 2018 zwingend anzuwenden.

Im Rahmen der DSGVO gibt es allerdings einige Regelungsspielräume, die die Mitgliedstaaten frei gestalten können. In Österreich soll die Umsetzung durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erfolgen, welches das Datenschutzgesetz 2000 aufheben wird. Wie zuletzt von der österreichischen Bundesregierung durch das Deregulierungsgrundsatzgesetz verankert, darf es dabei zu keiner „Übererfüllung“ (gold plating) kommen. Stattdessen sind die vorhandenen Spielräume im Sinne einer schlanken und unbürokratischen Umsetzung zu nutzen.

Die DSGVO betrifft nicht nur Unternehmen und öffentliche Stellen in der Union, sondern etwa auch nicht in der Union niedergelassene Unternehmen, die betroffenen Personen in der Union Waren und Dienstleistungen anbieten und deren Daten verarbeiten. In vielen Bereichen werden weitreichende Änderungen und Pflichten festgeschrieben. So haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter in Zukunft ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, das auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Außerdem werden Verantwortliche verpflichtet, vor Inbetriebnahme einer Datenverarbeitung, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und gegebenenfalls mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zusammenzuarbeiten. Dazu hat die Aufsichtsbehörde eine Liste der Verarbeitungsvorgänge zu erstellen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. In einigen Fällen ist verpflichtend die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorgesehen. Betroffenen wird u.a. ein „Recht auf Vergessenwerden“ eingeräumt. Eine Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister hingegen ist nicht mehr vorgesehen.

Die DSGVO sieht bei Verstößen sehr hohe Strafen vor. Für manche Verstöße können Geldbußen von bis zu 20 Mio. € oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängt werden.

Datenschutz wird in der öffentlichen Wahrnehmung, aber auch von Unternehmen manchmal als belastender Faktor empfunden. Guter Datenschutz kann aber, gerade für spezifische Branchen, einen Standortvorteil bedeuten, der Österreich und Europa gegenüber anderen Märkten hervorhebt.



WIRTSCHAFTSBUND
BUNDESLEITUNG

Der Wirtschaftsbund bekennt sich zu einem hohen europäischen Datenschutzniveau und entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen. Es ist allerdings zu bedenken, dass die äußerst umfangreichen und zum Teil neuen Bestimmungen vor allem für KMU einen großen Aufwand in der Umsetzung bedeuten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich die innerstaatlichen Durchführungs- bzw. Anpassungsregelungen eng an der DSGVO halten, um nicht zusätzlich administrative Belastungen für Unternehmen zu bewirken. Auf dieser Basis ist es Unternehmen möglich, konsequent die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu treffen.

Auch bei der praktischen Anwendung und Durchsetzung der Regelungen ist deren Komplexität zu beachten. Wir fordern daher entsprechend der auch in der DSGVO verankerten Grundsätze, die Datenschutzdurchsetzung in der Praxis vor allem im Sinne einer Beratungspflicht zu leben. Sollten in Einzelfällen Strafen verhängt werden müssen, sollte bei der Bemessung der Strafen insbesondere gegen KMU auf die üblichen Strafsätze im österreichischen Verwaltungsstrafrecht Bedacht genommen werden. Übermäßige, unter Umständen sogar existenzbedrohende Strafen sind jedenfalls zu vermeiden.

Die unterzeichneten Delegierten stellen daher folgenden

Antrag:

Die Wirtschaftskammer Österreich möge an die zuständigen Stellen herantreten und sich dafür einsetzen, dass

- *gold plating* bei der Umsetzung der DSGVO durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vermieden wird,
- möglichst rasch die Listen der Verarbeitungsvorgänge betreffend die Erforderlichkeit bzw. Nicht-Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung bereitgestellt werden,
- bei der praktischen Umsetzung der DSGVO das Prinzip „Beraten statt Strafen“ möglichst breit angewendet wird,
- die Verhältnismäßigkeit der Bußgelder und Strafen definitiv sichergestellt und übermäßige Strafen vermieden werden.

Wien am 08.06.2017:

Robert Bodenstein, MBA CMC
Bundesspartenobmann

Mag. Julian Michael Hadschieff
Delegierter zum
Wirtschaftsparlament

Ing. Josef Herk
Präsident WK Steiermark